

Längst vergessene Versorgungsverpflichtungen – Nichtwissen schützt nicht!



Bei einer bewegten Unternehmensgeschichte sieht man sich als Rechtsnachfolger gerade im Bereich der betrieblichen Altersversorgung oft mit Forderungen bereits seit Jahren ausgeschiedener Mitarbeiter konfrontiert. Eine Überprüfung scheitert häufig daran, dass keinerlei Unterlagen mehr zur Verfügung stehen. Wen trifft dann die Beweislast für das Bestehen eines Betriebsrentenanspruchs, wenn der ehemalige Mitarbeiter nur eine Mitteilung zur Höhe seiner unverfallbaren Versorgungsanwartschaft vorlegen kann?

Zunächst ist in der Rechtsprechung bis hin zum Bundesarbeitsgericht anerkannt (vgl. Urteil vom 23.08.2011, Az. 3 AZR 669/09), dass die sogenannten Unverfallbarkeitstestate keine anspruchsbegründende Wirkung haben. Allein mit dieser Information verpflichtet sich der Arbeitgeber also nicht zu der Gewährung von Versorgungsleistungen. Gleichwohl kommt den Unverfallbarkeitstestaten eine gesteigerte Bedeutung zu, wenn die Beweislage schwierig ist.

Das hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in einem rechtskräftigen Urteil vom 13.02.2015, Az. 12 Sa 68/14, herausgearbeitet. Nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters kam es zu Rechtsformwechseln, Verschmelzungen, Umfirmierungen und Betriebsübergängen. Am Ende konnte das in Anspruch genommene Unternehmen nicht mehr nachvollziehen, ob dem Kläger, der auf Basis eines fast 30 Jahre alten Unverfallbarkeitstestes eine Betriebsrente vom Rechtsnachfolger seines ehemaligen Arbeitgebers forderte, wirklich Leistungen zugesagt waren. In dieser Situation kann ein Unverfallbarkeitstestat als Anspruchsgrundlage genügen. Denn dem ehemaligen Mitarbeiter kann es praktisch unmöglich sein, weitere Beweise (wie z. B. den Text der Versorgungsregelung) vorzulegen, während das Fehlen einer Dokumentation bei dem Unternehmen auf ein sogenanntes Organisationsverschulden zurückgeht. In dieser Lage reicht es vor Gericht nicht aus, wenn das Unternehmen schlicht behauptet, es wisse von dem geltend gemachten Anspruch nichts. Das Unverfallbarkeitstestat muss durch konkrete Gegenbeweise erschüttert werden. Denn Sinn und Zweck dieser Auskunft, so das Landesarbeitsgericht, sei es ja gerade, das aktuelle Wissen des Arbeitgebers über den Anspruch zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass wenn der ehemalige Arbeitgeber eine betragsmäßig geringere Leistung als in dem Testat ausgewiesen erbringen will, er ebenfalls die volle Beweislast dafür trägt, dass der Anspruch nicht in der ausgewiesenen Höhe besteht.

Auch wichtig: bei einem Betriebsübergang (§ 613a BGB) gehen nur aktive Arbeitsverhältnisse auf den Erwerber über! Betriebsrentner und unverfallbar ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter verbleiben beim Veräußerer! Dies führt häufig zu Unsicherheiten bei der Zuordnung von Versorgungsverpflichtungen.



Für eine verlässliche und nachvollziehbare Dokumentation Ihrer betrieblichen Altersversorgung und bei allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten schreiben Sie uns eine E-Mail an email@pbg.de

Dienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten

Kompetenter, umfassender und unabhängiger Service für die Personalabteilung

In Kürze:

Gründungsjahr:	1981
Management Buy Out:	2004
Mitarbeiter:	25
Mathematiker, Juristen, Betriebswirte, IT-Spezialisten	
Standort:	Idstein

Arbeitsfelder:

Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten, versicherungsmathematische Gutachten, Finanzierung der bAV, Insolvenzschutz, CTA-Modelle, Versicherungslösungen, Outsourcingservice, bAV-Software

Kunden:

mittelständische Unternehmen jeder Größe, deutschlandweit und branchenübergreifend

Kontakt:

Hartwig Kraft
PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH
Black & Decker-Str. 17b

65510 Idstein

Telefon: (06126) 589 -150
e-Mail: hartwig.kraft@pbg.de
Internet: www.pbg.de

Seit über 30 Jahren berät die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH inhabergeführt mit jetzt rund 25 Mitarbeitern - Rechtsanwälten, Aktuaren, Betriebswirten und IT-Spezialisten - von Idstein aus ihre Kunden in allen Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und zu Lebensarbeitszeitkonten.

Als einem der wesentlichen Werkzeuge des Personalbereichs zur Rekrutierung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern kommt der bAV zukünftig wieder eine größere Bedeutung zu. In Verbindung mit Lebensarbeitszeitkonten ergeben sich sinnvolle Lösungen für den Wunsch nach bezahlten Eltern- und Pflegezeiten, für Sabbaticals und für flexible Übergänge in den Ru-

hestand. Die Vorgaben einiger Tarifabschlüsse werden in sinnvolle unternehmensindividuelle Lösungen umgesetzt.

Der 360°-bAV Service©

Die PBG ist der ideale Partner der Personalabteilung, da ihre Dienstleistungen alle Aspekte einer bAV und bei Lebensarbeitszeitkonten abdecken. Von der Konzeption über die Fundierung bis hin zur Organisation und externen Abwicklung – mit oder ohne Integration von Versicherungskomponenten.

Der bAV-Sparplan© der PBG

Als Lösung bei der Neueinführung oder der Umgestaltung und Vereinheitlichung historisch gewachsener bAV-Systeme hat sich der bAV-Sparplan© der PBG bewährt.

Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiter, ein flexibler Unternehmensaufwand und optimale Liquiditätseffekte verbinden sich zu einem personalwirtschaftlich effektiven Instrumentarium.

Die Demografiestufe

Die Lebensarbeitszeitmodelle der PBG organisieren Arbeitszeitkonten für Unternehmen und Mitarbeiter und helfen den Übergang in die Rente flexibel zu gestalten.

Das bAV-Portal

Informationen zur bAV sind die unabdingbare Basis für alle Planungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Unternehmen. Das Internet-gestützte bAV-Portal der PBG hilft dem Personalbereich diese Informationen sofort und aktuell zur Verfügung zu stellen.

Der Gutachtenservice

Für ein gelungenes Zusammenspiel von Personal- und Finanzbereich liefert die PBG versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Versorgungs-, Jubiläums-, Altersteilzeit und Zeitwertkontenverpflichtungen nach allen nationalen und internationalen Vorschriften. Kompetent, zeitnah, flexibel und kostengünstig.

Die Versicherungslösungen

Versicherungslösungen sind in der bAV weit verbreitet und populär. Aber auch sie müssen verwaltet werden, auch sie benötigen Know-how und Erfahrung, um die für Mitarbeiter und Unternehmen richtige Lösung und den besten Anbieter zu finden. Der vollständige Service für Versicherungslösungen wird über die PBG Finance & Service GmbH abgewickelt.